

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0 der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr.	598	20.02.2001	Redaktion: I. Wilkening
S.	2998- 3014		Telefon: 80-4040

Studienordnung
für den Magisterstudiengang Anglistische Literaturwissenschaft
mit dem Abschluss
Magistra Artium bzw. Magister Artium (M.A.)
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

Vom 10. Oktober 2000

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule (RWTH) die folgende Studienordnung der Hochschule erlassen:

INHALTSVERZEICHNIS

I Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Gliederung und Umfang des Studiums
- § 6 Lehr- und Lernformen
- § 7 Leistungsnachweise
- § 8 Teilnahmenachweise
- § 9 Fachübergreifende Lehrveranstaltungen
- § 10 Prüfungen
- § 11 Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 12 Studienberatung, Informationsveranstaltungen, Erstsemestertutorien, Förderung
- § 13 Studienplan

II Grundstudium

- § 14 Aufbau des Grundstudiums
- § 15 Inhalte des Grundstudiums
- § 16 Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise des Grundstudiums
- § 17 Zwischenprüfung

III Hauptstudium

- § 18 Aufbau des Hauptstudiums
- § 19 Inhalte des Hauptstudiums
- § 20 Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise des Hauptstudiums
- § 21 Magisterprüfung

IV Schlussbestimmungen

- § 22 Weiterbildung, Promotion
- § 23 Übergangsbestimmungen
- § 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage:
Studienplan

Anhang:
Adressenliste

I Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der RWTH (MPO) vom 29. Januar 1998 (GABl. NRW. 2 S. 522, ber. 1999 S. 56, Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr. 488 S. 1787, Nr. 495 S. 1788), geändert durch Satzung vom 26. Juli 1999 (GABl. NRW. 2 S. 853, Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr. 536 S. 2199), Ziele, Inhalte und Aufbau des Magisterstudiums für das Fach Anglistische Literaturwissenschaft als Haupt- und Nebenfach.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Studium soll die Studierenden zu wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischer Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigen. Bei der Auswahl der Studieninhalte sollen die Anforderungen der Berufswelt und deren Veränderungen berücksichtigt werden. Darüber hinaus soll das Magisterstudium die Fähigkeit zu interdisziplinärem Denken entwickeln.
- (2) Das Fach Anglistische Literaturwissenschaft beschäftigt sich wissenschaftlich mit der Literatur und Kultur Großbritanniens und der USA, je nach den Möglichkeiten des Lehrangebots auch mit weiteren englischsprachigen Literaturen (wie z.B. der Literatur Australiens, Kanadas, Neuseelands und Südafrikas). Ein weiteres Aufgabenfeld des Fachs stellt die Theorie der Literatur dar. Die in der Anglistischen Literaturwissenschaft vermittelten fachlichen Kenntnisse sind nicht auf ein spezielles Berufsfeld hin orientiert, sondern stellen einen allgemein angelegten und zu unterschiedlichen beruflichen Zwecken verwendbaren Komplex von Wissen und Fertigkeiten dar. Es empfiehlt sich daher, bereits während des Studiums aktiv nach Berufsperspektiven zu suchen und durch ein Praktikum ein mögliches späteres Berufsfeld kennen zu lernen. Ein erfolgreiches Studium im Fach Anglistische Literaturwissenschaft setzt englische Sprachkenntnisse auf einem hohen Niveau voraus, das in aller Regel durch die formale Zugangsvoraussetzung der Hochschulreife nicht automatisch gegeben ist. Es wird daher dringend empfohlen, mindestens ein Studiensemester oder einen sonstigen längeren Aufenthalt in einem englischsprachigen Land im Studienablauf fest einzuplanen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung zum Studium des Fachs Anglistische Literaturwissenschaft ist die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung. Dabei wird davon ausgegangen, dass Englischkenntnisse mindestens auf dem Niveau von Leistungskursen der gymnasialen Oberstufe vorhanden sind. Anfragen nach den Bewerbungsmodalitäten sollten spätestens fünf Monate vor dem beabsichtigten Studienbeginn an das Studentensekretariat der RWTH (Anhang) gerichtet werden. Ausländische Studienbewerberinnen bzw. -bewerber, die nicht in Besitz der deutschen Hochschulreife sind, wenden sich an das Akademische Auslandsamt (Anhang).
- (2) Bei fehlender Hochschulreife kann die Zulassung zum Studium, allerdings nur für ein höheres Semester, auch aufgrund einer bestandenen Einstufungsprüfung erfolgen. Informationen hierzu sind beim Studentensekretariat erhältlich.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl im Sommersemester als auch im Wintersemester begonnen werden. Empfohlen wird die Aufnahme des Studiums im Wintersemester. Wird das Studium zum Sommersemester aufgenommen, sollte vor Aufnahme des Studiums die Studienberatung am Institut für Anglistik wegen der konkreten Studienplanung aufgesucht werden.

§ 5 Gliederung und Umfang des Studiums

- (1) Das Magisterstudium umfasst das Studium in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern bzw. in zwei Hauptfächern. Das Studium gliedert sich in ein Grund- und ein daran anschließendes Hauptstudium mit einer Regelstudienzeit von neun Semestern. Die Regelstudienzeit bezeichnet die Studiendauer, in der ein berufsqualifizierender Studienabschluss erreicht werden kann; sie umfasst daher sowohl die Studienzeit als auch den Zeitaufwand für das Ablegen von Prüfungen einschließlich der Anfertigung der Magisterarbeit. Der Studienumfang beträgt höchstens 150 Semesterwochenstunden (SWS). Der Studienumfang ist abhängig von der gewählten Fächerkombination (vgl. § 4 MPO). Eine SWS entspricht einer 45-minütigen Lehrveranstaltung pro Woche während der Vorlesungszeit eines Semesters. Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (2) Als Haupt- oder Nebenfächer können die in § 3 Abs. 1 MPO genannten Fächer gewählt werden. Auf Antrag und mit Zustimmung des Magisterprüfungsausschusses können als Nebenfächer auch andere Studienfächer zugelassen werden, die in einem anderen Fachbereich der RWTH oder an einer anderen universitären Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) vertreten sind. Darüber hinaus können gemäß § 24 MPO Zusatzfächer gewählt werden. Deren Studienumfang und Studieninhalte sowie Prüfungsumfang und Prüfungsinhalte entsprechen denen von Nebenfächern.
- (3) Der Studienumfang im Fach Anglistische Literaturwissenschaft beträgt im Hauptfach 54 SWS, im Nebenfach 36 SWS.
- (4) Das Grundstudium im Fach Anglistische Literaturwissenschaft umfasst im Haupt- und Nebenfach je 24 SWS (vgl. § 15) und schließt mit der Zwischenprüfung ab.
- (5) Das Hauptstudium im Fach Anglistische Literaturwissenschaft umfasst im Hauptfach 30 SWS (vgl. § 19 (1)), im Nebenfach 12 SWS (vgl. § 19 (2)). Das Hauptstudium schließt mit der Magisterprüfung ab.
- (6) Zusätzlich sind fachübergreifende Lehrveranstaltungen im Umfang von neun SWS zu besuchen.
- (7) Pflichtveranstaltungen sind solche Veranstaltungen, die gemäß Studienordnung von allen Studierenden des jeweiligen Studiengangs zu besuchen sind. Bei Wahlpflichtveranstaltungen sind Veranstaltungen aus einem vorgegebenen Gebietskatalog zu wählen. Wahlfächer können frei aus dem Lehrangebot der Hochschule gewählt werden.

§ 6 Lehr- und Lernformen

Die für das Studium vorwiegend in Betracht kommenden Lehrveranstaltungen werden in folgenden Formen durchgeführt:

- **Vorlesung**
Zusammenhängende Darstellung von Fachwissen einschließlich der Behandlung fachspezifischer Methoden. Ein individuelles Nacharbeiten mit Hilfe von Lehrbüchern wird erwartet.
- **Übung und Proseminar**
Erarbeitung fachspezifischer Fragestellungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse.
- **Hauptseminar**
Erarbeitung von komplexen Problemstellungen und Vertiefung exemplarischer Kenntnisse zwecks Befähigung zur selbständigen Bearbeitung wissenschaftlicher Themen. Fachliche Grundkenntnisse werden vorausgesetzt.
- **Kolloquium**
Diskussionsveranstaltung, in der in Ergänzung der übrigen Veranstaltungen vor allem aktuelle, fächerübergreifende bzw. prüfungsvorbereitende Themenstellungen oder neuere Fachliteratur behandelt werden.

Diese Zusammenstellung schließt andere Veranstaltungsformen nicht aus.

§ 7 Leistungsnachweise

- (1) Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über eine nach der MPO als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung bzw. die Magisterprüfung geforderte individuelle Studienleistung. Im Studium der Anglistischen Literaturwissenschaft werden Leistungsnachweise durch Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen, Referate oder Hausarbeiten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erbracht.
- In den Klausurarbeiten soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er in angemessener Zeit und unter Verwendung der von der Prüferin bzw. von dem Prüfer zugelassenen Hilfsmittel mit den geläufigen Methoden des Faches Probleme erkennen und Wege zu ihrer Lösung finden kann. Die Dauer der Klausurarbeit beträgt höchstens drei Stunden.
 - In mündlichen Prüfungen soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er im Gespräch mit der Prüferin bzw. dem Prüfer und ggf. weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmern Zusammenhänge des Faches erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.
 - Ein Referat ist ein Vortrag von mindestens 20 und höchstens 45 Minuten Dauer auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung von etwa 20 bis 30 Seiten. Dabei soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er zur wissenschaftlichen Bearbeitung eines Themas unter Berücksichtigung der Zusammenhänge des Faches in der Lage ist und dieses angemessen präsentieren kann.
 - In den Hausarbeiten soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er selbständig und unter Heranziehen der einschlägigen Hilfsmittel Probleme des Faches schriftlich bearbeiten und den Inhalt angemessen darstellen kann. Der Umfang einer Hausarbeit liegt in der Regel zwischen 15 und 30 Seiten. Er sollte 40 Seiten nicht überschreiten.

- (2) Zu Beginn jeder Lehrveranstaltung ist festzulegen, welche Leistungen für den Erwerb eines Leistungsnachweises zu erbringen sind.
- (3) Leistungsnachweise werden mit einer Bewertung versehen; die Bewertung wird nach spätestens sechs Wochen mitgeteilt. Wird eine Leistung nicht mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet, wird Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben. Die Anzahl der Versuche zum Erwerb eines Leistungsnachweises ist nicht limitiert.
- (4) Konnte der Leistungsnachweis aus triftigen Gründen, z. B. Krankheit, nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erbracht werden, sind Wiederholungsmöglichkeiten innerhalb desselben Semesters einzuräumen.

§ 8 Teilnahmenachweise

Für Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich können Teilnahmenachweise vorgesehen werden. Diese bescheinigen eine aktiv unterstützende Teilnahme. Eine Bewertung im Sinne einer Benotung ist ausgeschlossen. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die durch einen Teilnahmenachweis bestätigt wird, ist Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung bzw. die Magisterprüfung bzw. ist Zulassungsvoraussetzung für den Erwerb einzelner Leistungsnachweise.

§ 9 Fachübergreifende Lehrveranstaltungen

Gemäß § 4 Abs. 2 und 5 der MPO sind fachübergreifende Lehrveranstaltungen vorgesehen.

§ 10 Prüfungen

- (1) Die Zwischenprüfung im Fach Anglistische Literaturwissenschaft besteht aus einer mündlichen Prüfung.
- (2) Die Anmeldung zur Zwischenprüfung im Fach Anglistische Literaturwissenschaft erfolgt bei der bzw. dem Zwischenprüfungsbeauftragten im Institut für Anglistik in der letzten Woche der Vorlesungszeit. Die mündlichen Prüfungen finden in der Regel zu Beginn der darauf folgenden Vorlesungszeit statt.
- (3) Die Magisterprüfung im Fach Anglistische Literaturwissenschaft kann studienbegleitend durchgeführt werden und besteht im Hauptfach aus der Magisterarbeit, einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung, im Nebenfach aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.
- (4) Die Klausurarbeiten der Magisterprüfung werden pro Semester an mindestens zwei Terminen durchgeführt; diese werden mindestens sechs Monate vorher durch Aushang bekannt gegeben. Mündliche Prüfungstermine werden in Absprache mit der Prüferin bzw. dem Prüfer individuell festgelegt.

§ 11 Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Kriterium für die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen ist die Gleichwertigkeit. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an universitären Hochschulen im Geltungsbereich des HRG erbracht wurden, sind generell gleichwertig. Dasselbe kann auch für Studienzeiten sowie für Studien- und Prüfungsleistungen gelten, die in anderen Studiengängen oder an anderen als universitären Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen erbracht worden sind.
- (2) Die Anrechnung von im Geltungsbereich des HRG erbrachten Studienzeiten bzw. Studien- oder Prüfungsleistungen erfolgt von Amts wegen. Die entsprechenden Nachweise müssen von der bzw. dem Studierenden dem Prüfungsausschuss vorgelegt werden. Die Anrechnung von im Ausland erbrachten Studienzeiten, Studien- oder Prüfungsleistungen muss hingegen beantragt werden.
- (3) Die zur Anrechnung notwendigen Feststellungen werden vom Prüfungsausschuss getroffen, ggf. nach Anhörung einer Fachprüferin bzw. eines Fachprüfers.

§ 12 Studienberatung, Informationsveranstaltungen, Erstsemestertutorien, Förderung

- (1) Auskünfte und Beratung in allgemeinen und fachübergreifenden Fragen erteilt die Zentrale Studienberatung (Anhang).
- (2) Allgemeine Auskünfte zum Studium von Ausländerinnen und Ausländern an der RWTH und zum Auslandsstudium deutscher Studierender erteilt das Akademische Auslandsamt (Anhang).
- (3) Die verbindliche Beratung in Fach- und Prüfungsfragen führt, auch für Ausländerinnen und Ausländer, das Institut für Anglistik durch. Weitere Informationen erteilt u. a. die Fachschaft Philosophie (7/1) (Anhang).
- (4) Das Institut für Anglistik führt Informationsveranstaltungen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger zu Beginn jedes Semesters durch. Diese Veranstaltungen werden durch besonderen Aushang angekündigt. Darüber hinaus erfolgen in regelmäßigen Abständen Informationsveranstaltungen zu den einzelnen Studienabschnitten.
- (5) Falls die Fachschaft Erstsemestertutorien anbietet, soll die zugehörige Beratung durch Studierende höherer Semester den Anfängerinnen und Anfängern helfen, das Einleben in die noch ungewohnten organisatorischen und sozialen Situationen an der Hochschule und deren Umfeld zu erleichtern. Die Teilnahme an diesen Erstsemestertutorien wird empfohlen.
- (6) Für die Beurteilung der persönlichen Eignung für das Studium sind nach allen Erfahrungen die Art der schulischen Vorbildung und die hierbei erzielten Leistungsnachweise nur unzulängliche Merkmale. Bei Zweifeln an der Eignung sollte möglichst umgehend die Studienberatung des Instituts für Anglistik bzw. die Zentrale Studienberatung (Anhang) aufgesucht werden. Dies gilt insbesondere für Empfängerinnen bzw. Empfänger von BAföG-Förderung, da nach den Bestimmungen des BAföG ein Wechsel bis zum Ende des zweiten Semesters unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist, ein späterer Wechsel zu einem anderen Studiengang in der Regel den Verlust der Förderung zur Folge hat. Auskünfte über Förderung nach dem BAföG erteilt das Studentenwerk (Anhang).

§ 13 Studienplan

Dieser Studienordnung ist ein Studienplan als Anlage beigelegt, der Bestandteil dieser Studienordnung ist.

II Grundstudium

§ 14 Aufbau des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium soll gemäß § 13 Abs. 1 MPO die grundlegenden Inhalte und Methoden des Fachs Anglistische Literaturwissenschaft vermitteln.
- (2) Das Grundstudium schließt mit der Zwischenprüfung ab.

§ 15 Inhalte des Grundstudiums

Das Grundstudium des Fachs Anglistische Literaturwissenschaft umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

Im fachwissenschaftlichen Bereich:

- Introductory Course Lecture	V 2	SWS
- Introductory Course Tutorial, Teil 1	Ü 2	SWS
- Introductory Course Tutorial, Teil 2	Ü 2	SWS
- Proseminar Literaturwissenschaft	PS 2	SWS
- Vorlesung Literaturwissenschaft	V 2	SWS
- eine weitere Vorlesung Literaturwissenschaft	V 2	SWS
- ein weiteres Proseminar Literaturwissenschaft	PS 2	SWS

Im sprachpraktischen Bereich:

- Comprehensive Language Course (Written English)	Ü 4	SWS
- Oral English	Ü 4	SWS
- Einführung in die linguistische EDV	Ü 2	SWS

§ 16 Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise des Grundstudiums

- (1) Im Grundstudium sind gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 MPO in Verbindung mit § 11 Nr. 7 MPO folgende Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise zu erbringen:
 1. ein Leistungsnachweis aus einem Proseminar Literaturwissenschaft
 2. ein Leistungsnachweis aus dem Comprehensive Language Course
 3. ein Teilnahmenachweis aus der Introductory Course Lecture
 4. als Zulassungsvoraussetzung für das Proseminar Literaturwissenschaft:
 - je ein Teilnahmenachweis aus den beiden Teilen des Introductory Course Tutorials
 5. ein Teilnahmenachweis aus der Veranstaltung „Oral English“.

- (2) Die Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise gemäß Absatz 1 sind Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung.

§ 17 Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung bildet den Abschluss des Grundstudiums.
- (2) Die Zwischenprüfung im Haupt- und Nebenfach Anglistische Literaturwissenschaft besteht gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 7 MPO aus einer mündlichen Prüfung.
- (3) Im Rahmen der Zwischenprüfung werden fachwissenschaftliche Grundlagen des Grundstudiums geprüft.
- (4) Die mündliche Prüfung dauert in Haupt- und Nebenfach höchstens 45 Minuten und findet in englischer Sprache statt.
- (5) Eine Prüfungsleistung, die nicht mindestens mit "ausreichend (4,0)" bewertet wurde, kann zweimal wiederholt werden.
- (6) Die in § 5 Abs. 2 MPO genannten Anmeldefristen sind zu beachten.

III Hauptstudium

§ 18 Aufbau des Hauptstudiums

- (1) Im Hauptstudium werden die im Grundstudium vermittelten inhaltlichen und methodischen Grundlagen in Form einer exemplarischen Vertiefung fortgeführt, dabei kann die bzw. der Studierende die Schwerpunkte weitgehend selbst bestimmen. Deren Auswahl sollte sich am Spektrum der Prüfungsthemen orientieren, die die intendierte Prüferin bzw. der intendierte Prüfer anbietet. Entsprechende Listen sind bei den Prüfenden erhältlich.
- (2) Das Hauptstudium schließt mit der Magisterprüfung ab.

§ 19 Inhalte des Hauptstudiums

- (1) Das Hauptstudium umfasst im Hauptfach folgende Lehrveranstaltungen:

- | | |
|--|-------|
| - ein Hauptseminar Englische Literaturwissenschaft | 2 SWS |
| - ein Hauptseminar Amerikanische Literaturwissenschaft | 2 SWS |
| - ein Hauptseminar Literaturwissenschaft (Anglistik oder Amerikanistik der Neuere englischsprachige Literaturen) | 2 SWS |
| - eine landeskundliche Lehrveranstaltung | 2 SWS |

Die noch verbleibenden 22 SWS sollten je nach Bedarf auf die Sprachpraxis und Literaturwissenschaft – Vorlesungen und Seminare – verteilt werden.

Bei der Wahl der Lehrveranstaltungen ist es sinnvoll die Teilbereiche zu berücksichtigen, die als Prüfungsgebiete in Frage kommen.

(2) Das Hauptstudium umfasst im Nebenfach folgende Lehrveranstaltungen:

- | | |
|--|-------|
| - ein Hauptseminar Literaturwissenschaft | 2 SWS |
| - eine landeskundliche Lehrveranstaltung | 2 SWS |

Die noch verbleibenden acht SWS sollten je nach Bedarf auf die Sprachpraxis und Literaturwissenschaft – Vorlesungen und Seminare – verteilt werden.

Bei der Wahl der Lehrveranstaltungen ist es sinnvoll die Teilbereiche zu berücksichtigen, die als Prüfungsgebiete in Frage kommen.

§ 20 Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise des Hauptstudiums

(1) Im Hauptstudium des Hauptfachs sind gemäß § 19 Abs. 1 Nrn. 5 und 5.7 MPO folgende Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise zu erbringen:

1. ein Leistungsnachweis aus einem Hauptseminar mit einem Schwerpunkt in der Englischen Literaturwissenschaft
2. ein Leistungsnachweis aus einem Hauptseminar mit einem Schwerpunkt in der Amerikanischen Literaturwissenschaft
3. ein Leistungsnachweis aus einem weiteren Hauptseminar Literaturwissenschaft (Schwerpunkt Anglistik oder Amerikanistik oder Neuere englischsprachige Literaturen)
4. ein Teilnahmenachweis aus einer landeskundlichen Lehrveranstaltung.

(2) Im Hauptstudium des Nebenfachs sind gemäß § 19 Abs. 1 Nrn. 5 und 5.7 MPO folgende Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise zu erbringen.

1. ein Leistungsnachweis aus einem Hauptseminar Literaturwissenschaft
2. ein Teilnahmenachweis aus einer landeskundlichen Lehrveranstaltung.

(3) Die Nachweise gemäß Absatz 1 bzw. 2 sind Voraussetzung für die endgültige Zulassung zur Magisterprüfung.

§ 21 Magisterprüfung

(1) Die Magisterprüfung in Anglistische Literaturwissenschaft als Hauptfach besteht aus der Magisterarbeit, einer schriftlichen und mündlichen Prüfung und als Nebenfach aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Über die Reihenfolge der einzelnen Prüfungsleistungen entscheidet die oder der Studierende. Empfohlen wird die Reihenfolge Magisterarbeit, Klausurarbeit, mündliche Prüfung.

(2) Die Kandidatin bzw. der Kandidat soll in der Magisterarbeit die Fähigkeit nachweisen, eine Problemstellung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die Bearbeitungszeit beträgt höchstens vier Monate, bei einem empirischen bzw. experimentellen Thema höchstens sechs Monate. Ein Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Magisterprüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu vier Wochen, bei einem empirischen bzw. experimentellen Thema um bis zu sechs Wochen, verlängern. Weitere Einzelheiten regelt § 21 MPO.

- (3) Für die schriftliche und für die mündliche Prüfung des Hauptfachs sind in Absprache mit der Prüferin bzw. dem Prüfer in der Regel vier, im Nebenfach in der Regel drei Themengebiete zu wählen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat in der schriftlichen Prüfung wahlweise ein Themengebiet zu bearbeiten; die übrigen Themengebiete sind Gegenstand der mündlichen Prüfung.
- (4) Die schriftliche Prüfung (Klausurarbeit) dauert im Hauptfach vier Zeitstunden, im Nebenfach drei Zeitstunden. Sie ist in englischer Sprache abzufassen.
- (5) Die mündliche Prüfung dauert im Hauptfach 30 bis 45 Minuten, im Nebenfach 20 bis 30 Minuten. Sie findet in englischer Sprache statt.
- (6) Alle Fachprüfungen im Rahmen der Magisterprüfung, die nicht mindestens mit "ausreichend (4,0)" bewertet wurden, können zweimal wiederholt werden, die Magisterarbeit kann einmal wiederholt werden. Bei einer Wiederholung der Magisterarbeit kann das Thema nur dann innerhalb eines Monats nach Ausgabe zurückgegeben werden, wenn bei der Anfertigung der nicht mit mindestens "ausreichend (4,0)" bewerteten Magisterarbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde.
- (7) Alle weiteren Regelungen wie Zulassungsvoraussetzungen, Anmeldefristen, Anmeldeverfahren, Prüferwahl sind den entsprechenden Bestimmungen der MPO zu entnehmen.

IV Schlussbestimmungen

§ 22 Weiterbildung, Promotion

- (1) Nach Abschluss des Studiums können in Aufbau- und Zusatzstudiengängen weitere wissenschaftliche oder berufliche Qualifikationen erworben werden, sofern die betreffenden Zugangsvoraussetzungen erfüllt werden. Weitere Auskünfte erteilt die Zentrale Studienberatung.
- (2) Nach Abschluss des Studiums besteht die Möglichkeit einer Promotion. Einzelheiten sind der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät zu entnehmen.

§ 23 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die vom Sommersemester 1998 an erstmalig für den Magisterstudiengang Anglistische Literaturwissenschaft an der RWTH eingeschrieben worden sind. Falls Studierende gemäß § 32 Abs. 1 der MPO die Anwendung der geltenden MPO beantragen und genehmigt bekommen, so gilt diese Studienordnung auch für diese Studierenden.
- (2) Auf Antrag kann der Magisterprüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät einen Wechsel zu dieser Studienordnung genehmigen. Beim Wechsel werden erbrachte Leistungsnachweise angerechnet.

§ 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Regelungen außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Philosophischen Fakultät vom 16.6.1999.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 10.10.2000

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut

Anlage

Studienpläne für das Grund- und Hauptstudium

MA: Studienverlaufsplan Grundstudium Anglistische Literaturwissenschaft (Studienbeginn Wintersemester)

Semester	Literaturwissenschaft	Sprachpraxis
1. Semester	Introductory Course Lecture (2 SWS) Teilnahmenachweis Introductory Course Tutorial, Teil 1 (2 SWS) Teilnahmenachweis Vorlesung (2 SWS)	
2. Semester	Introductory Course Tutorial, Teil 2 (2 SWS) Teilnahmenachweis	Comprehensive Language Course Leistungsnachweis bzw. Oral English Teilnahmenachweis (4 SWS)
3. Semester	Proseminar (2 SWS) Leistungsnachweis	Oral English Teilnahmenachweis bzw. Comprehensive Language Course Leistungsnachweis (4 SWS)
4. Semester	Proseminar (2 SWS) Vorlesung (2 SWS)	Einführung in die EDV (2 SWS)

Zwischenprüfung
über fachwissenschaftliche Grundlagen des Grundstudiums

SWS = Semesterwochenstunden

MA: Studienverlaufsplan Grundstudium Anglistische Literaturwissenschaft (Studienbeginn Sommersemester)

Semester	Literaturwissenschaft	Sprachpraxis
1. Semester	Vorlesung (2 SWS)	Comprehensive Language Course Leistungsnachweis bzw. Oral English Teilnahmenachweis (4 SWS)
2. Semester	Introductory Course Lecture (2 SWS) Teilnahmenachweis Introductory Course Tutorial, Teil 1 (2 SWS) Teilnahmenachweis Vorlesung (2 SWS)	
3. Semester	Introductory Course Tutorial, Teil 2 (2 SWS) Teilnahmenachweis	Oral English Teilnahmenachweis bzw. Comprehensive Language Course Leistungsnachweis (4 SWS)
4. Semester	Proseminar (2 SWS) Leistungsnachweis Proseminar (2 SWS)	Einführung in die EDV (2 SWS)

Zwischenprüfung

über fachwissenschaftliche Grundlagen des Grundstudiums

SWS = Semesterwochenstunden

Magister Artium: Studienplan Hauptstudium Anglistische Literaturwissenschaft**HAUPTFACH 30 SWS**

Hauptseminar mit einem Schwerpunkt in der Englischen Literaturwissenschaft	(Leistungsnachweis)	2 SWS
Hauptseminar mit einem Schwerpunkt in der Amerikanischen Literaturwissenschaft	(Leistungsnachweis)	2 SWS
Hauptseminar Literaturwissenschaft (Schwerpunkt Anglistik oder Amerikanistik oder Neuere englischsprachige Literaturen)	(Leistungsnachweis)	2 SWS
Landeskundliche Lehrveranstaltung	(Teilnahmenachweis)	2 SWS

Die noch verbleibenden 22 SWS sollten je nach Bedarf auf die Sprachpraxis und Literaturwissenschaft – Vorlesungen und Seminare – verteilt werden. Bei der Wahl der Lehrveranstaltungen ist es sinnvoll die Teilbereiche zu berücksichtigen, die als Prüfungsgebiete für Sie und Ihren Prüfer in Frage kommen.

NEBENFACH 12 SWS

Literaturwissenschaftliches Hauptseminar	(Leistungsnachweis)	2 SWS
Landeskundliche Lehrveranstaltung	(Teilnahmenachweis)	2 SWS

Die noch verbleibenden 8 SWS sollten je nach Bedarf auf die Sprachpraxis und Literaturwissenschaft – Vorlesungen und Seminare – verteilt werden. Bei der Wahl der Lehrveranstaltungen ist es sinnvoll die Teilbereiche zu berücksichtigen, die als Prüfungsgebiete für Sie und Ihren Prüfer in Frage kommen.

SWS=Semesterwochenstunden

Anhang
Auskunfts- und Beratungsstellen

Postanschrift der RWTH

Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule
52056 Aachen, Tel.: 0241-801

Philosophische Fakultät

52056 Aachen, Kármánstraße 17/19
Tel.: 0241-806002, 806046

Magisterprüfungsausschuss

c/o Dekanat der Philosophischen Fakultät (Fachbereich 7)
52056 Aachen, Kármánstraße 17/19
Tel.: 0241-806046

Fachschaft Philosophie (7/1)

52056 Aachen, Kármánstr. 11
Tel.: 0241-806001

Institut für Anglistik

Kármánstr. 17 - 19
52056 Aachen
Tel.: 0241 - 806341

Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

52062 Aachen, Turmstr. 3
Tel. 0241-80 37 92
Öffnungszeiten: Mo - Fr 11.30 - 14.00 Uhr
in der vorlesungsfreien Zeit nur Di und Do

Abteilung für studentische Angelegenheiten (Studentensekretariat)

52062 Aachen, Wüllnerstraße 1
Tel: 0241 - 80 40 08/40 09/40 20/40 21/42 14/45 15
Öffnungszeiten: Mo, Di, Do, Fr 09.00-12.00 Uhr und Mi 13.00-16.00 Uhr

Zentrale Studienberatung

52062 Aachen, Templergraben 83

Tel.: 0241-80 40 50/4051,

Sprechstunden: Mo, Di, Do, Fr 08.30-12.30 Uhr, Mo 15.00-16 Uhr sowie Mi 15.00 - 17.30 Uhr

Zentrales Prüfungsamt

52062 Aachen, Schinkelstr./Ecke Wüllnerstr. (Großes Hörsaalgebäude/Audimax)

Tel.: 0241-804341

Sprechstunden: Mo-Fr. 10.00-12.00 Uhr und Do 14.00-15.30

Studentenwerk Aachen

52062 Aachen, Turmstraße 3

Förderungsabteilung (BaföG): Tel. 0241-888-4-0

Sprechstunden: Mo – Do 08.00 – 13.00, Mo - Do 14.00 – 16.00 Uhr

Wohnheimsverwaltung: Tel. 0241-888-4401/402/404/405

Sprechstunden: Mo-Fr 9.30-12.30 Uhr, Di und Do 14.00 – 15.30 Uhr

Akademisches Auslandsamt

52062 Aachen, Ahornstraße 55

Tel. 0241-804100 - 4108

Sprechstunden: Mo, Di, Do, Fr 10.00-12.00 Uhr

Beratung von schwerbehinderten Studierenden

52056 Aachen, Templergraben 55,

Herr Hohenstein, Dez. 1.0

Tel. 0241-804018

Die Frauenbeauftragte der RWTH

52062 Aachen, Kármánstraße 9, 3. Etage, Raum 314

Tel. 0241-803576